



Stellungnahme

der Soldatinnen und Soldaten in ver.di

Stand 15. August 2025

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr

ver.di und die Soldatinnen und Soldaten in ver.di bedanken sich für die Übersendung des überarbeiteten Entwurfes zu einem beabsichtigten Gesetz zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr vom 14. August 2024, letzter Stand 13. August 2024 und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Für eine sachgerechte und der Bedeutung des Gesetzesvorhabens gerecht werdende Erarbeitung einer Stellungnahme ist die extrem kurze Fristsetzung deutlich zu hinterfragen.

Zu begrüßen ist, dass in Bezug auf die Stellungnahme vom 4. Juli 2024 einige Anmerkungen von ver.di im vorliegenden Gesetzentwurf Berücksichtigung gefunden haben.

Die Zielsetzung, die personelle Einsatzbereitschaft der Bundeswehr zu stärken wird unverändert ausdrücklich begrüßt.

Auch wird Seitens ver.di unverändert darauf verwiesen, dass gesetzliche Regelungen immer im Einklang mit dem Grundgesetz stehen müssen und mögliche Einschränkungen von Grundrechten für einzelne Personengruppen einer dezidierten Begründung bedürfen.

Die Positionierung von ver.di in Hinblick auf die Problemlage bleibt im Vergleich zur Stellungnahme 4. Juli 2024 im Kern unverändert:

Die Bundeswehr, und hier insbesondere der militärische Personalkörper sieht sich seit Jahren einer gravierenden Unterdeckung und Schiefelage ausgesetzt. Dies führt unter anderem dazu, dass die „Attraktivität“ des Dienens in den Streitkräften sowohl bei Bewerbenden als auch beim Bestandspersonal offensichtlich nicht ausreicht um mit den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln den Personalbedarf zu decken. Aus Sicht von ver.di sind hier dringend weiterführende Überlegungen und Schritte geboten. Die mit diesem Gesetz beabsichtigte Erhöhung der „Verfügbarkeit des militärischen Personals“ geht im Wesentlichen zu Lasten des Bestandspersonals. Bereits mit der Einführung der Soldatenarbeitszeitverordnung im Jahr 2016 wurde eine breite Aufgaben- und Strukturanalyse gefordert, welche nach hiesiger Kenntnis bis heute nicht durchgeführt wurde. Insofern ergibt sich alleine aus einem Vergleich zwischen Aufgaben / Aufträgen (ausgelegt auf 203tsd Soldatinnen und Soldaten) und dem verfügbaren Ist ein erhebliches Defizit, welches derzeit durch den unermüdlichen (auch zeitlichen) Einsatz der



Beschäftigten der Bundeswehr aller Statusgruppen ausgeglichen wird. Wie viele andere Arbeitgeber sieht sich auch die Bundeswehr mit den Herausforderungen des demographischen Wandels und der damit verfügbaren Masse an Humankapital konfrontiert. Jedoch ist mit Blick auf die „Fähigkeit zum Kampf“ zu hinterfragen ob mit der Reduzierung der Regenerationsumfänge durch längere Verpflichtungszeiten der richtige Weg eingeschlagen wird. Auch ist der Status des „Soldaten auf Zeit (SaZ)“ grundsätzlich zu hinterfragen.

Die eingebrachten Änderungen zum §29b SG tragen der Stellungnahme vom 4. Juli 2024 Rechnung lassen aber dennoch Zweifel zu den Befugnissen der Feldjäger, hier gegenüber nicht bundeswehrangehörigen Zivilpersonen offen.

Im Einzelnen:

I. Arbeitszeit

§ 88 BBG:

Die Stellungnahme vom 4. Juli 2024 wird uneingeschränkt aufrechterhalten.

§ 1 Absatz 2 SMVergV in Verbindung mit §30c Abs 2 SG:

Bis zu einer schlüssigen Darstellung wie in der Umsetzung der Arbeits- und Gesundheitsschutz gewährleistet wird ist die Änderung seitens ver.di unverändert abzulehnen.

§ 5 SMVergV:

Die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung neben Auslandsdienstbezügen gem. § 5 Abs 2 des Gesetzesentwurfes wird begrüßt. Die Stellungnahmen vom 4. Juli 2024 zu § 1 Absatz 2 SMVergV in Verbindung mit §30c Abs 2 SG und §30c Absatz 4 SG bleiben hiervon unberührt.

§30c Absatz 2 und 4 SG:

Die Stellungnahme vom 4. Juli 2024 wird uneingeschränkt aufrechterhalten.

§30d Absatz 1 SG

Die Stellungnahme vom 4. Juli 2024 wird uneingeschränkt aufrechterhalten.

„Mit der Einführung des § 30d des Soldatengesetzes im Jahr 2020 wurde für die Bereiche „Hoheitliche Überwachung des nationalen Luftraums“ und „Seenotrettung aus der Luft“ die Möglichkeit geschaffen, die maximal zulässige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der fliegenden Besatzungen von 48 auf bis zu 54 Stunden zu erhöhen. Sowohl Luftwaffe als auch Marine wenden diese Möglichkeit in Einzelfällen in dem insgesamt sehr begrenzten Personenkreis an. Die eingefügte Nummer 1c) erweitert den Anwendungsbereich des § 30d Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes für „Betriebstechnische Wachen“ auf seegehenden



Einheiten.

Laut Gesetzesbegründung kann nur so eine kontinuierliche Durchführung dieser hoheitlichen Aufgaben im Grundbetrieb unter gleichzeitiger Erfüllung zusätzlich entstehender Aufträge sichergestellt werden.

Offensichtlich ist es der Bundeswehr nicht gelungen diese Mangellagen zu abzustellen, so dass mit der neuerlichen Verlängerung das Bestandspersonal um weitere vier Jahre einer besonderen Belastung ausgesetzt wäre. Bestehende Personalvakanzen dürfen nicht durch das Aussetzen arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen auf dem Rücken der Soldatinnen und Soldaten kompensiert werden.

Ver.di lehnt die neuerliche Verlängerung ab.“

§5a SAZV:

ver.di sieht die Verlängerung der Erhöhung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit um weitere 7 Jahre unverändert kritisch.

II. Trennungsgeld

§30 Abs 1a SG:

Mit der hier vorgeschlagenen Aufnahme des Abs 1a wird wiederum der Lebensrealität und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen.

Aus Sicht von ver.di ist eine weitere Öffnung über die hier dargestellte wünschenswert. Insofern wird die hier beabsichtigte Maßnahme als Schritt in die richtige Richtung ausdrücklich begrüßt.

III. Besoldung, Vergütung und Versorgung

§43a BBesG:

Die Stellungnahme vom 4. Juli 2024 wird uneingeschränkt aufrechterhalten.

§44 BbesG:

Die Stellungnahme vom 4. Juli 2024 wird uneingeschränkt aufrechterhalten.

§50 Absatz 2 und 3 BBesG:

Eine Erhöhung der Vergütung, §50a Absatz 2, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Änderungen des §50a Absatz 3 werden mitgetragen.

Jedoch verweist ver.di nochmals darauf, dass bereits mit der Einführung des §50 Absatz 2 und der damaligen Festlegung des Vergütungssatzes auf 91 Euro brutto dieser als unangemessen niedrig kritisiert wurde. Auch die hier vorgesehene Anhebung um 10 Euro brutto spiegelt in Fall einer tatsächlichen finanziellen Vergütung und ausgehend von der maximal zulässigen Arbeitszeit im Grundbetrieb noch nicht einmal den gesetzlichen Mindestlohn wieder.



Selbst bei großzügiger Betrachtung für den Grundbetrieb darf der Soldat 13 h Dienst leisten (eigentlich 8,2 Stunden durchschnittliche Dienstzeit), so kann er in der Ausnahme noch weitere 11 h in Anspruch (zzgl. Wochenende und Feiertage) genommen werden daher: $101 / 11 = 9.18$ Euro/Std brutto. (Dies ist ohne den Anspruch auf Mehrarbeit / Ausgleich der im Grundbetrieb zusätzlich zustehen würde.)

Bei Berücksichtigung des aktuell gültigen Mindestlohns: $12,41 \text{ Euro} \times 11 \text{ Stunden} = 136,51 \text{ Euro}$, dies wäre die absolute Untergrenze die bei einer entsprechenden Anpassung herangezogen werden sollte.

Eine Vergütung auf Mindestlohn Niveau für eine belastende und anspruchsvolle Tätigkeit ist aber noch kein Attraktiver Dienst.

Um hier einen signifikanten Effekt für den verantwortungsvollen Umgang mit der Arbeitszeit der Soldatinnen und Soldaten aber auch für die Attraktivität zu erreichen ist der Satz auf mindestens 200 Euro anzuheben. Ungeachtet dessen muss der Grundsatz Freizeitausgleich vor finanzieller Vergütung bei der Anwendung / Umsetzung auch zukünftig beachtet werden.“

§50d neu BBesG:

Die Stellungnahme vom 4. Juli 2024 wird uneingeschränkt aufrechterhalten.

§53 BBesG

Die Änderungen des § 53 in den Absätzen 1 und 6 werden unverändert mitgetragen.

§56 Absatz 3 BBesG i.V.m. § 3 Absatz 1 AusIVZV

Die Anpassung des Auslandsverwendungszuschlages wird unverändert grundsätzlich begrüßt.

Jedoch wird die Begründung warum die Anhebung in der höchsten Stufe lediglich 5,5% beträgt unverändert vermisst, denn mit Blick auf eine „moderate“ Inflationsangleichung ist mindestens eine Erhöhung um 10% also 14,50 Euro geboten.

Anlagen I und IX:

Die Änderungen werden unverändert mitgetragen.

§ 2 Absatz 3 BMVergV:

Die Änderungen werden mitgetragen.

§ 2 Absatz 1 bis 3 AusIVZV:

Als logische Ableitung aus den Anpassungen §56 Abs 3 BBesG und § 3 Abs 1



AusIVZV ist die hier vorgelegte Anpassung überfällig. Bei einer Erhöhung des Höchstsatzes, vgl. Position ver.di zu §56 Abs 3 BBesG sind die hier dargestellten Sätze ebenfalls anzupassen.

§15 BGleiG:

Die Stellungnahme vom 4. Juli 2024 wird uneingeschränkt aufrechterhalten.

§17 SGleiG:

Die dargestellten Änderungen werden mitgetragen.

§31 Abs 8 SG:

Die Stellungnahme vom 4. Juli 2024 wird uneingeschränkt aufrechterhalten.

§19 Abs 2 SVG:

Die Stellungnahme vom 4. Juli 2024 wird uneingeschränkt aufrechterhalten.

§71 Abs 1 SVG:

Die Stellungnahme vom 4. Juli 2024 wird uneingeschränkt aufrechterhalten.

§84 Abs 1 Satz 1 SVG:

Die Stellungnahme vom 4. Juli 2024 wird uneingeschränkt aufrechterhalten. Ver.di weist hier jedoch nochmals darauf hin, dass eine Anpassung der Unfallentschädigungssätze, angelehnt an der Inflationsrate regelmäßig erfolgen muss.

§85a SVG:

Die Stellungnahme vom 4. Juli 2024 wird uneingeschränkt aufrechterhalten.

§87 Absatz 1 SVG:

Die Stellungnahme vom 4. Juli 2024 wird uneingeschränkt aufrechterhalten.

§90 Absatz 2 SVG:

Die beabsichtigte Ergänzung wird mitgetragen.

§4 ASG:

Die eingebrachten Ergänzungen werden mitgetragen.

§31a Absatz 1 BeamtVG

Die beabsichtigten Ergänzungen werden mitgetragen.



§55 Absatz 9 BeamtVG

Die beabsichtigte Aufnahme des Absatz 9 wird mitgetragen.

IV. Soldatengesetz

§29b SG:

Unverändert wird die grundsätzliche Aufnahme von Regelungen die für die Erfüllung von spezifischen Aufgaben im Feldjägersdienst erforderlich sind begrüßt. Anerkannt werden die eingepflegten Änderungen und Streichungen im §29b Abs 2. Ebenfalls anerkannt wird, dass mit der Änderung / Neufassung des §29b Abs 3. die gesetzlichen Regelungen und Verordnungen benannt sind von den abgewichen wird, mit dem letzten Satz entsprechend eindeutige Grenzen der Datenverarbeitung aufgezeigt werden und mit der Neufassung der Ziffer 4 nicht unerhebliche Bedenken von ver.di ausgeräumt werden.

Inwieweit durch Feldjäger Daten von Zivilpersonen, also nicht Bundeswehrangehörigen erhoben und verarbeitet werden dürfen wird durch ver.di unverändert kritisch hinterfragt, da hier eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben und Befugnissen der verschiedenen Sicherheitsorgane nicht mehr gegeben scheint.

§40 Abs 1 SG

Die Stellungnahme vom 4. Juli 2024 wird uneingeschränkt aufrechterhalten.

§70 Absatz 2 SG:

Die dargestellten Änderungen / Ergänzungen werden mitgetragen.

§77 Abs 7 SG:

Die Stellungnahme vom 4. Juli 2024 wird uneingeschränkt aufrechterhalten.

§93 SG:

Die dargestellten Änderungen / Ergänzungen werden mitgetragen.

V. Ergänzender gesetzlicher Anpassungs- / Änderungsbedarf:

§53 SVG

Im Sinne der Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft ist aus Sicht ver.di eine Änderung des §53 geboten.

Der §53 Abs 9 sieht eine Reduzierung von Übergangsgebührrnissen von SAZ bei weiter Beschäftigung im öffentlichen Dienst vor, die sogenannte „Ruhensregelung“.

Durch diese Konkurrenzregelung, die ein Einbehalten der Übergangsgebührrnisse im Falle eines Einkommens aus dem öffentlichen Dienst vorsieht, wird eine direkte weiter Beschäftigung im öffentlichen Dienst für die Betroffenen unattraktiv.

Bei eigentlich zustehenden Übergangsgebührrnissen von zum Beispiel 3025 Euro ist ein „Ruhensbetrag“ aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst von 2420 Euro und einer Belassung von 605 Euro möglich und die Realität. Im Falle einer



Tätigkeit außerhalb des Öffentlichen Dienstes würde keine Reduzierung erfolgen und die vollen 3035 Euro zusätzlich zu dem Einkommen gewährt. Bei höher qualifizierten und damit potenziell in einer höheren Entgeltgruppe einzustellenden ehemalige Soldaten wird aktuell mehr einbehalten als bei niedrigen Entgeltgruppen.

Die Ruhensregelung für ehemalige Soldaten auf Zeit in §53 Abs 9 sollte daher aus dem Gesetz gestrichen werden, um den öffentlichen Dienst im Wettbewerb um Qualifizierte ehemalige Soldaten auf Zeit nicht länger zu benachteiligen und eine leichtere Personalbindung zu ermöglichen. Dies könnte auch die Entlastung des Militärischen Personalkörpers in Bereichen wie z.B. Personalführung, Beschaffung oder Rechnungswesen durch den Einsatz gut ausgebildeter und in belangen der Bundeswehr erfahrenem Zivilpersonal ermöglichen, die aktuell aufgrund der Unattraktivität schon vor einer Bewerbung zurückschrecken.